



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A. 1/A 17
z.H. Herrn Wilhelm
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3024

A17, A06

Bonn/Münster, den 16. September 2020

**„Notstand der Bauern – Bundesweite Bauernproteste gegen die Agrarpläne
der Bundesregierung
Antrag der Fraktion der AfD, Drucksache 17/7746**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AfD zum Thema
Notstand der Bauern – Bundesweite Proteste gegen die Agrarpläne der Bundesregierung“
danken wir Ihnen.

Sie erhalten in der **Anlage** die Stellungnahme der beiden nordrhein-westfälischen
Landwirtschaftsverbände zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Conzen
Präsident

Hubertus Beringmeier
Präsident



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Bonn/Münster, 16. September 2020

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion der AfD, Drucksache 17/7746

**Notstand der Bauern – Bundesweite Bauernproteste
gegen die Agrarpläne der Bundesregierung**

1. Einleitung

Antrag alt, inzwischen neue Rechtslage in Teilen. Viele Anliegen der Bauernfamilien aber weiter aktuell und wichtig. Kritik an Begriff „Notstand“?

Die im Antrag genannten Demonstrationen von Landwirtinnen und Landwirten im Herbst 2019 waren unter anderem eine Reaktion auf das sogenannte Agrarpaket der Bundesregierung. Zu diesem Vorhabenbündel zählen beispielweise der Kabinettsbeschluss zum Aktionsprogramm Insektenschutz und die Ankündigung, die Düngeverordnung zu verschärfen, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 Folge zu leisten.

Aus der Umsetzung des Agrarpakets befürchten viele Bauernfamilien erhebliche Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und als Konsequenz daraus große Einkommensverluste. Die im Antrag aufgeführten Kundgebungen von Bauernfamilien richteten sich aber nicht alleine gegen die Vorhaben der Bundesregierung. Weitere Beweggründe waren hohe Anforderungen von Marktpartnern, insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels, an die landwirtschaftlichen Betriebe ohne entsprechende Honorierung sowie die aus Sicht vieler Betriebe unzutreffende Darstellung von Landwirtschaft durch Teile von Politik und Medien sowie anderer Interessensgruppen. Zudem sehen die Landwirte die Überlegungen zur möglichen Öffnung der Märkte im Rahmen des geplanten MERCOSUR Abkommens vor dem Hintergrund der unterschiedlichen und in weiten Teilen deutlich niedrigeren Umwelt- und Sozialstandards mit dem Agrargüter dort produziert werden mehr als kritisch.

Im Antrag führt die Fraktion der AfD weiter an, dass die Beteiligten bei den Protesten sich gegen „[...] Vorschriften von Politikern ohne fachliche Qualifikation“ gestellt hätten. Diese Aussage können der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WLV) und der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) so nicht nachvollziehen. Anspruch der Landwirtschaft ist es, dass Politik und Verwaltung ihre Entscheidungen auf fachlicher Grundlage treffen und dabei insbesondere ökonomische, ökologische und soziale Aspekte miteinander abwägen.

Losgelöst von der Frage, wer über das Vorliegen einer ausreichenden fachlichen Qualifikation entscheidet, kann von Parlamentariern nicht erwartet werden, dass sie bei jeder Entscheidung die entsprechende fachliche Qualifikation haben.

Deshalb ist die Arbeit der Fachausschüsse, vorrangig besetzt mit fachlich versierten Mitgliedern der Fraktionen, bedeutend. Dort bereiten die Mitglieder Gesetze vor und treffen wichtige Vorentscheidungen. In den Ausschusssitzungen werden häufig Vertreter von Ministerien zu Rate gezogen oder Anhörungen von Sachverständigen aus Wissenschaft und Verbänden durchgeführt. Darüber hinaus kann der Landtag NRW Enquetekommissionen einsetzen. Die beiden Landwirtschaftsverbände verweisen ferner darauf, dass die Mehrheit an Vorlagen zu Gesetzen oder Verordnungen aus der Feder von Bundes- bzw. Landesministerien mit einem großen, fachlich spezialisierten Verwaltungsapparat stammen, die nicht selten im politischen Prozess in Abhängig der jeweiligen politischen Zielstellung unter Abwägung der unterschiedlichen Erfordernisse Veränderungen erfahren.

2. Anmerkungen im Detail

Verschärfung des EU-Grenzwertes für Nitrat mit schweren Folgen für die Landwirte

Im Antrag beschreibt die AfD-Fraktion die Historie von Grenzwerten für Nitrat im Trinkwasser und gibt Empfehlungen verschiedener Institutionen zu Nitrataufnahme durch den Menschen wieder. Die aktuelle Debatte um Nitratwerte führt die Fraktion der AfD grundsätzlich darauf zurück, dass die Europäische Union den Grenzwert für Nitrat bei Trinkwasser für Grundwasser übernommen habe und nennt hier explizit die EG-Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG. Mit Blick auf die Kundgebungen u.a. gegen die Verschärfung der Düngeverordnung weisen WLW und RLV darauf hin, dass dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21. Juni 2018 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrictlinie zugrunde liegt. Diese Richtlinie zielt darauf ab, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen. Als Grundwasser, das von Verunreinigungen betroffen ist, nennt die EG-Nitratrictlinie seit 1991 solches Grundwasser, das mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter enthält. Dabei sieht die EG-Nitratrictlinie auch keine Ausnahme von der Zielsetzung vor, während die EG-Wasserrahmenrichtlinie vorsieht, *bei Verschmutzungsquellen unter Beachtung von Kostenwirksamkeit und Verhältnismäßigkeit ein angemessenes Niveau von Begrenzungen zu ermitteln*. Insofern wäre es angezeigt, auf europäischer Ebene diese Widersprüchlichkeit, die zwischen den beiden Richtlinien besteht, zugunsten der „jüngeren“ Grundwasserrichtlinie endlich zu lösen.

Dem gegenüber wird im Antrag die EU-Gesetzgebung im Gewässerschutz insofern problematisiert, „weil Nitrate zu den wichtigsten Grund- und Nährelementen in der Nahrungsmittelproduktion gehören und für die moderne Landwirtschaft unverzichtbar geworden sind“. Hierzu merken WLW und RLV an, dass die Umsetzung der EU-Ziele im Gewässerschutz in teilweise sehr hohe Anforderungen an das Stickstoffmanagement resultiert, den Einsatz des essentiellen Stickstoffs aber nicht ausschließen. Zudem ist Stickstoff als Nitrat oder in anderen Formen für alle Formen von Landwirtschaft seit jeher unverzichtbar.

Die Fraktion der AfD geht dann auf unterschiedliche Bodenverhältnisse in NRW und die Gefahr der Auswaschung von Düngemitteln in einzelnen Regionen ein. Die beiden Landwirtschaftsverbände sehen natürliche Gegebenheiten insgesamt als Risikofaktoren für Nitratauswaschung. Unverständlich ist für sie aber, dass die AfD-Fraktion als rechtliche Maßnahmen gegen Auswaschung von Düngemitteln alleine Dokumentations- und Bilanzierungspflichten anführt und schließlich hat der Gesetzgeber weitere Vorgaben wie etwa standortbezogene Obergrenzen, Sperrfristen und zur Aufbringtechnik erlassen.

Großen Raum nehmen Ausführungen der antragstellenden Fraktion zur Situation von Grundwassermessstellen ein. Unverständlich ist für die beiden Landwirtschaftsverbände die Kritik an der Darstellung der Nitratbelastung im LANUV-Fachbericht 55, da dieser doch eindeutig den Wert von 13,9 Prozent als Anteil der betrachteten Messstellen mit Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Milligramm Nitrat je Liter beschreibt.

Zur mangelnden Repräsentativität der Messstellennetze in den Nitratberichten von Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium führen WLW und RLV an, dass noch im Nitratbericht 2012 auf Seite 27 explizit daraufhin verwiesen wurde, dass das damals noch herangezogene Belastungsmessnetz nicht repräsentativ für eine Beschreibung der allgemeinen Nitratsituation im oberflächennahen Grundwasser in der Bundesrepublik sei. Auch der österreichische Bericht zur EG-Nitratrichtlinie bemerkt, dass das Messstellennetz belastungsorientiert sei, was bei der Interpretation der Ergebnisse im Hinblick auf die Gesamtbelastungssituation entsprechend zu berücksichtigen sei. Deswegen ist der Verweis im Antrag auf die unterschiedliche Messstellendichte in den Mitgliedstaaten nicht zielführend, zumal die EG-Nitratrichtlinie keine repräsentativen Messstellennetze vorschreibt und Repräsentativität nicht zwangsläufig mit dem Umfang der Stichprobe wächst.

Aus Sicht von WLW und RLV sind daher auch Grafiken mit Rangfolgen hinsichtlich der jeweiligen Anteile belasteter Messstellen in den Mitgliedstaaten irreführend. Daher haben die beiden Landwirtschaftsverbände auch Kritik an Passagen im Wahlprogramm der AfD zur NRW-Landtagswahl 2017 geübt, in dem auf Seite 56 auf den vorletzten Platz Deutschlands im EU-Vergleich verwiesen wird.

Für WLW und RLV bleibt unklar, was mit dem Begriff des aktuellen Betriebsitzproblems gemeint ist. Hinsichtlich der Ausweisung von nitratbelasteten Gebieten wiederholen die beiden Landwirtschaftsverbände ihre Forderung nach funktionstüchtigen Messstellen und einer weitergehenden modellbasierten Binnendifferenzierung, um belastete Gebiete räumlich differenziert und auf Bereiche mit belegbarem Handlungsbedarf begrenzt auszuweisen. Der zuletzt genannten Kernforderung werden die Düngeverordnung in aktueller Fassung und der Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Gebietsausweisung deutlich stärker gerecht als die dem Antrag zugrundeliegende Düngeverordnung 2017.

Flächenverbrauch und die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmitteln

Die Forderungen sowohl nach wissenschaftlich basierter Bewertung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln als auch nach einer deutlichen Rücknahme des Verlusts landwirtschaftlicher Fläche in NRW haben die beiden Verbände in Zusammenhang mit der Schaffung und Neufassung von rechtlicher Regelung immer wieder erhoben. Leider hat sich in den letzten Jahrzehnten ein System aus europäischen und nationalen Vorgaben in Verbindung mit einer umfangreichen Beteiligung unterschiedlicher Behörden etabliert, dass diesem Anspruch nicht gerecht wird.

Nicht nachvollziehen können WLV und RLV die Kritik im Antrag der AfD an den Vorgaben zur Schaffung von ökologischer Vorrangfläche (ÖVF) als Zwangstilllegung, bieten doch die Vorgaben der EU eine Vielzahl von produktionsintegrierten Elementen zur Erbringung der ÖVF. Zumindest aus NRW-Sicht können die beiden Landwirtschaftsverbände auch nicht die Aussage bestätigen, wonach viele Flächen stillgelegt werden. Vielmehr wurden in Deutschland die Möglichkeiten, die die europäischen Vorgaben bieten, so umgesetzt, dass den Landwirten eine größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Erreichung der Greening-Erfordernisse gegeben wird. Insofern nutzen die Landwirte diese Vorgaben in Abhängigkeit von den jeweiligen Standortverhältnissen des Betriebes. Nicht wenige Landwirte halten es daher ggf. für wirtschaftlich sinnvoll, bestimmte Flächen aus der Produktion zu nehmen. In der Entscheidung zeigt sich nicht selten, dass Landwirte auch im Eigeninteresse durch diese Form der Bewirtschaftung einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität und zum Gewässerschutz leisten wollen. Leider beziehen die wissenschaftlichen Studien zum Greening sich ausschließlich auf das Thema Biodiversität und vernachlässigen die zentralen Ziele der Europäischen Union hinsichtlich Gewässer- und Klimaschutz. Würden diese entsprechend in den Studien gewürdigt, würde sich durchaus eine hohe Wirksamkeit des Greenings zeigen. Schließlich leisten gerade die in NRW im Rahmen dieses Programmbausteins etablierten mehr als 140.000 ha Zwischenfrüchte durch die Vermeidung von Auswaschungen von Nährstoffen einen großen Beitrag zum Gewässer- und durch Steigerung der Kohlestoffgehaltes im Boden einen Beitrag zum Klimaschutz. Unter Würdigung dieses Sachverhaltes müssten diese Bestandteile des Greenings im Rahmen der Neuausrichtung zum zukünftigen Maßnahmenkatalog gehören.

Die Landwirte in NRW setzen Pflanzenschutzmittel nach den Regeln der guten fachlichen Praxis ein. Aufgrund der guten Stellung der Officialberatung durch die Landwirtschaftskammer NRW und dem dort angesiedelten Pflanzenschutzdienst NRW, die ein großes Vertrauen genießen, nutzen die Landwirte in NRW in Verbindung mit den regelmäßigen Schulungsmaßnahmen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln jeweils die neuesten Erkenntnisse. Daher hat sich abweichend von der landläufigen Meinung in NRW nie eine „Regelanwendung“ mit Glyphosat eingestellt. Sikkationsmaßnahmen bilden die Ausnahme, einzig im Bereich von erosionsgefährdeten Flächen erscheint eine Regelanwendung unverzichtbar. Hinsichtlich der karzinogenen Wirkung fordern die Landwirte endlich verlässliche wissenschaftliche Aussagen, schließlich liegt es im Eigeninteresse von Landwirtinnen und Landwirten, sachgerecht mit solchen Produkten umzugehen.

EU-Agrarsubventionen verzerren den Wettbewerb

Mit Blick auf die in NRW vorherrschenden kleinen und mittleren Betriebe fordern WLV und RLV mit dem Ziel der Stabilisierung der Struktur eine Anpassung der Förderung der ersten Hektare. Zu den Darstellungen im Antrag zur Umschichtung merken die beiden Landwirtschaftsverbände an, dass die Umschichtung von Mitteln der ersten Säule in die zweite Säule in Höhe von 4,5% für NRW eine Kürzung der Direktzahlungen in Höhe von ca. 21 Mio. Euro bedeutet, und nicht den im Antrag genannten sechs Mio. Euro. Diese sind der zusätzliche Umschichtungsbeitrag bei einer Erhöhung der Umschichtung um 1,5 Prozentpunkte auf sechs Prozent.

Für die Landwirtschaft ist weniger entscheidend, ob Mittel aus der ersten oder zweiten Säule stammen. Wichtig ist die Einkommenswirksamkeit der Mittel. Derzeit ist die Einkommenswirksamkeit (Transfereffizienz) von Direktzahlungen generell höher. Die beiden Landwirtschaftsverbände stellen mit Verweis auf die Förderumfänge von Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz klar, dass eine finanziell gut ausgestattete zweite Säule bedeutend ist. Aus Gründen der Planungssicherheit für die Betriebe sollten in laufenden Förderperioden aber keine großen Umschichtungen von erster in zweite Säule erfolgen.

Im selben Abschnitt widmet sich die Fraktion der AfD dann dem Bundestagsabgeordneten Johannes Röring, der zum Zeitpunkt der Antragstellung auch das Amt des WLV-Präsidenten bekleidete. Hierzu ist klarzustellen, dass Herr Johannes Röring in seiner Funktion als Bundestagsabgeordneter im Bundestag den Wahlkreis Borken II vertritt *und Herr Johannes Röring stets Mandat und Präsidentschaft voneinander zu trennen wusste*. Hinsichtlich der Vor- und Nachteile von Verbänden aus der Einbindung von Parlamentariern in die Verbandsführung verweisen die beiden Landwirtschaftsverbände auf umfangreiche Literatur zu diesem Thema.

Als Kritik am Abstimmungsverhalten des Bundestagsabgeordneten empfinden WLV und RLV die Ausführungen zur namentlichen Abstimmung über den Antrag der FDP-Bundestagsfraktion „Fachlich fundierte und europäisch einheitliche Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft mit Zukunft“ (BT-Drucksache 19/14343). Auch hier stellen die beiden Landwirtschaftsverbände klar, dass Herr Johannes Röring als Bundestagsabgeordneter und nicht als WLV-Präsident sein Votum über den Antrag abgegeben hat.

Widersprüchlich erscheint im Übrigen die Kritik an der Ablehnung des von den Bundestagsfraktionen von FDP und AfD unterstützten Antrages (BT-Drucksache 19/14343) im Zusammenspiel mit der im vorliegenden Antrag der AfD-Landtagsfraktion auf Seite 3 vorgebrachten Forderung nach einer Renationalisierung von Agrar- und Umweltpolitik.

Zu Nebeneinkünften von Abgeordneten verweisen die beiden Landwirtschaftsverbände allgemein auf die entsprechenden Transparenzregelungen und auf den Sachverhalt, dass die Höhe der Einkünfte nicht das zu versteuernde Einkommen bezeichnet. Ohne Angaben zur Quelle von Einkünften sind Aussagen zur finanziellen und politischen Unabhängigkeit von Abgeordneten nur eingeschränkt möglich.

Regionalisierung statt Globalisierung

Viele Betriebe sind in hohem Maße bereit zu Veränderungen im Pflanzenbau und in der Tierhaltung. Allerdings sind steigende Ansprüche der Gesellschaft an die Landwirtschaft verbunden mit der Forderung nach einer ausreichenden und gesicherten Entlohnung der vielfältigen Leistung. Hier bildet etwa das im Rahmen der Borchert Kommission diskutierte Konzept eine geeignete Grundlage, die geforderte Anpassung der Tierhaltung an die gesellschaftlichen Ansprüche für die Betriebe ökonomisch abzusichern. Auch der Green Deal auf europäischer Ebene kann dann einen Beitrag zur Absicherung der heimischen Produktion leisten, wenn bei Marktzugang die unterschiedlichen Produktionsstandards entsprechend berücksichtigt werden. Kurzfristig wäre es sinnvoll, das vorliegende MERCOSUR Abkommen nicht zu ratifizieren.

3. Zu den Feststellungen und Forderungen

Für die beiden Landwirtschaftsverbände ist die Feststellung, dass auch den kleineren und mittleren Betrieben lediglich ein Mitspracherecht bei der Entwicklung neuer Vorschriften gegeben werden muss, nicht ausreichend. Schließlich setzen sich die beiden Landwirtschaftsverbände aktiv dafür ein, dass sowohl bei der Umsetzung von Umwelt-, Tierschutz und Verbraucherschutznormen wie auch bei der Förderung den kleineren und mittleren Betrieben Erleichterungen bzw. höhere Fördersätze zu Gute kommen. Daher sehen wir die Mitsprache als gesichert an, vielmehr scheitert es an den politischen Willen bestimmte unsinnige Normen und bürokratische Auflagen weitergehend für diese Betriebe abzusenken.

Ebenfalls ist die Feststellung, wonach bei Trinkwasserqualität keine Kompromisse gemacht werden sollen, auf Grundlage der Herleitung aus dem vorliegenden Antrag für die beiden Landwirtschaftsverbände nicht nachvollziehbar. Die beiden Landwirtschaftsverbände verweisen darauf, dass der erfolgreiche kooperative Gewässerschutz in Nordrhein-Westfalen eine lange Tradition hat. Dieses Vorgehen ist ein Garant dafür, dass in NRW hochwertiges Trinkwasser gewonnen werden kann. Insofern wäre es hinsichtlich der Feststellungen vielmehr angezeigt, der Komplexität aus europäischer und nationaler Normensetzung wie auch dem Unterschied zwischen Trink- und Grundwasserschutz gerecht zu werden.

Die beiden Landwirtschaftsverbände werten die Forderung 1 und 2 an die Landesregierung positiv, wenn hierdurch der in NRW auf Grundlage der Koalitionsvereinbarung eingeschlagene Weg hinsichtlich der Qualitätssicherung des Messstellennetzes unterstützt wird und die mit der aktuellen Landesdüngeverordnung zur Gebietsausweisung genutzte wissenschaftliche Basis auf Grundlage eines Modellverbundes anerkannt wird. Erfreulich erscheint auch, dass die AfD etwa die in der aktuellen Landesdüngeverordnung ermöglichte Erleichterung hinsichtlich der Dokumentation für kleinere Betriebe für sachgerecht hält und sich dafür einsetzt, dass diese Regelung auch bei der anstehenden Neufassung der Landesdüngeverordnung erhalten bleiben.

Die beiden Landwirtschaftsverbände halten die Forderung 6 insofern nicht für zielführend, da hierbei keine entweder/oder Beziehung vorliegt. Vielmehr erheben die beiden Landwirtschaftsverbände deutlich breiter angelegte Forderungen an die Landesregierung:

1. Angemessene Förderung der ersten Hektare zur Stabilisierung der Agrarstruktur
2. Aufgrund der geplanten zusätzlichen Mittel für die zweite Säule der Agrarpolitik für Deutschland keine über das heutige Maß hinausgehende weitergehende Umverteilung zwischen 1. und 2. Säule
3. Die Landesregierung ist weiterhin gefordert, sich mit Nachdruck für eine gerechtere Verteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer einzusetzen. Maßstab ist der gleiche Fördersatz je Hektar für jedes Bundesland.
4. Schaffung von attraktiven, unbürokratischen Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen in NRW, mit denen auch die Teilnahmebereitschaft von kleineren und intensiv wirtschaftenden Betrieben erhöht wird.